



Amtsblatt

Nr. 20/2024 vom 07.08.2024 – 32. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Bebauungsplan Nr. 669 – Kastanienallee – 1. Änderung als Satzung vom 29.07.2024
	5	Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Velbert – nördliche Bonsfelder Straße – vom 29.07.2024
	8	Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Rates der Stadt Velbert
	8	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 22.09.2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Schlangenfest“ in Velbert-Mitte vom 05.08.2024
	9	Öffentliche Zustellungen
	11	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 25 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 669 – Kastanienallee – 1. Änderung als Satzung vom 29.07.2024

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 669 – Kastanienallee – 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil II der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 669 – Kastanienallee – 1. Änderung wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 669 – Kastanienallee – 1. Änderung wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Der Bebauungsplan Nr. 669 – Kastanienallee – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 669 – Kastanienallee -.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 669 – Kastanienallee – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 669 – Kastanienallee –.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.velbert.de> sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

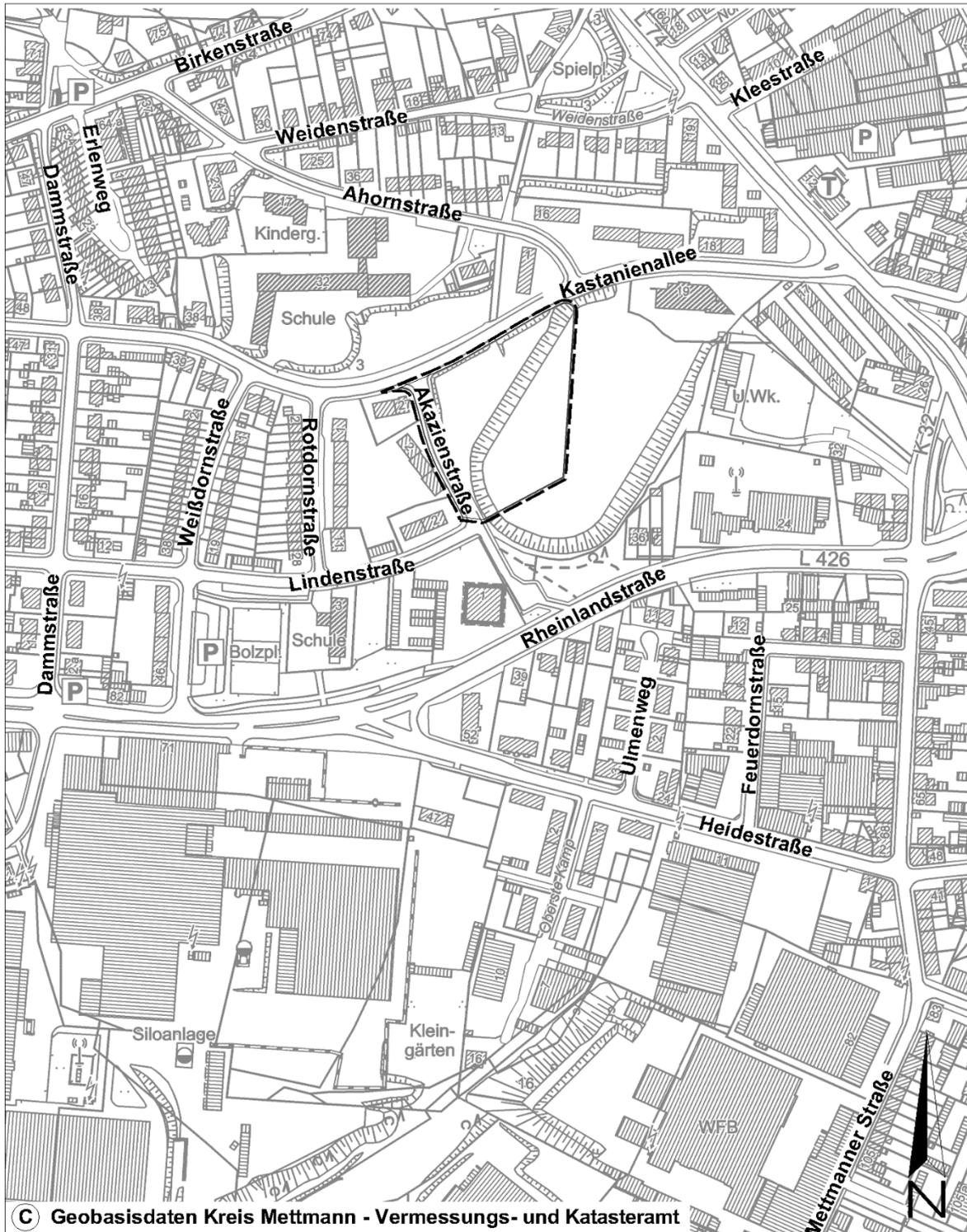
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplans Nr. 669 – Kastanienallee – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/.

Velbert, den 29.07.2024
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplan Nr. 669 - Kastanienallee - 1. Änderung

**Bekanntmachung
über die Genehmigung der
11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020
der Stadt Velbert
– nördliche Bonsfelder Straße –
vom 29.07.2024**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 24.07.2024 – Az. 35.02.01.01-06MG-231-1580 – die vom Rat der Stadt Velbert am 23.04.2024 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Velbert – nördliche Bonsfelder Straße – folgendes mitgeteilt:

„Unter Bezugnahme auf meine Eingangsbestätigung vom 26.06.2024 zu Ihrem Antrag auf Genehmigung übersende ich Ihnen hiermit die Unterlagen zur o.g. FNP-Änderung zu meiner Entlastung zurück. Die 1-Monats-Frist endete gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB am 24.07.2024. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt sie gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 als erteilt.“

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Velbert – nördliche Bonsfelder Straße – die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Flächennutzungsplans, der Begründung und zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Velbert – nördliche Bonsfelder Straße – die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind nachfolgend auch im Internet unter <https://www.velbert.de> sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

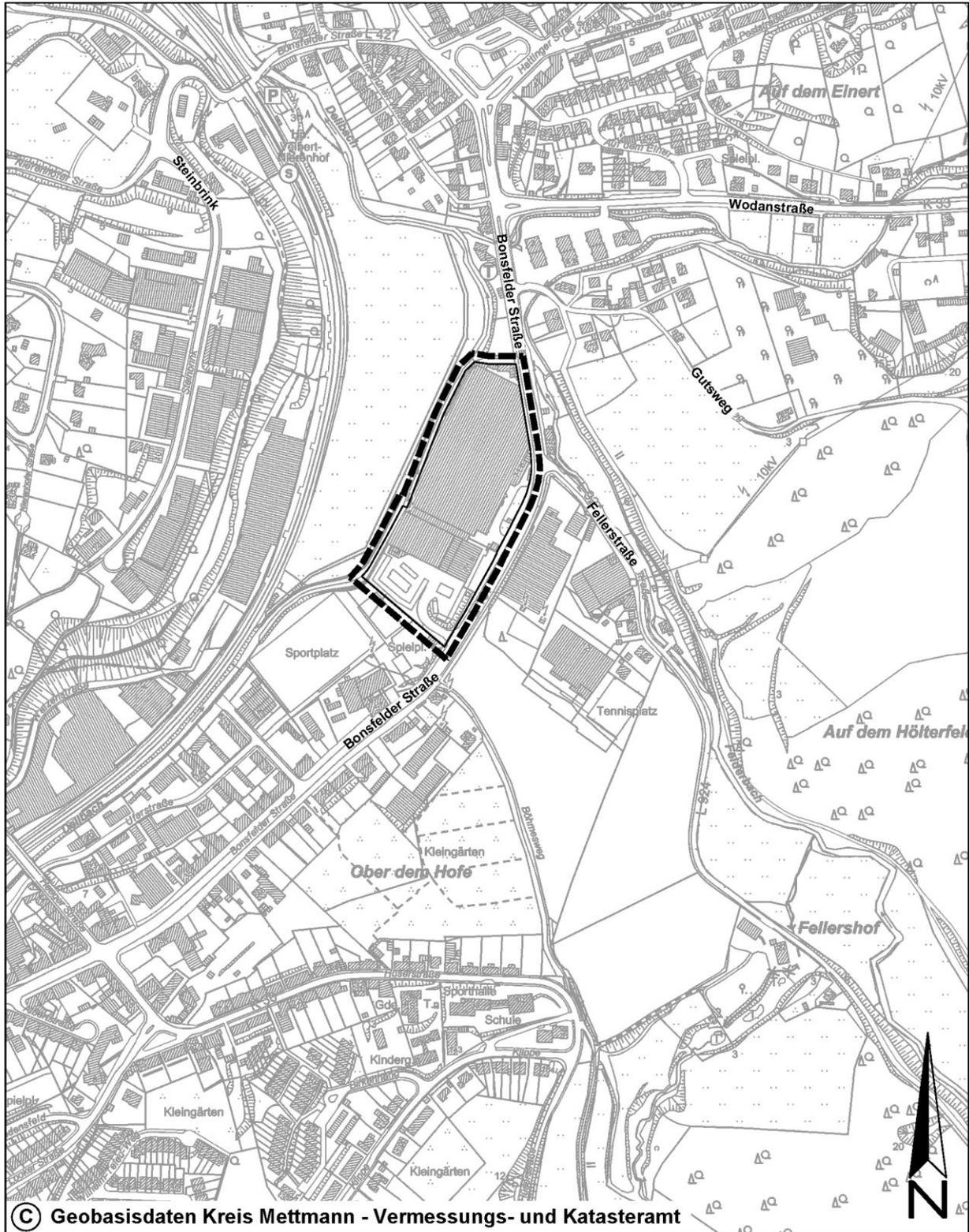
Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt – nördliche Bonsfelder Straße – wirksam.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 29.07.2024
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Flächennutzungsplan 11.Änderung - nördliche Bonsfelder Straße -

Bekanntmachung der Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Rates der Stadt Velbert

Der Ratssitz des mit Wirkung vom 31.07.2024 ausscheidenden Ratsmitgliedes Herrn Thomas Greco war neu zu besetzen.

Nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) war

**Frau Brigitte Schmidt,
Geburtsjahr 1951, Postleitzahl 42549 Velbert, E-Mail: brigitte.schmidt@cdu-velbert.de**

die nächste Kandidatin, die bei der Neuwahl des Rates am 13. September 2020 zum Mitglied des Rates gewählt wurde.

Frau Brigitte Schmidt hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Velbert, den 29.07.2024
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Dirk Lukrafka

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 22.09.2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Schlangenfest“ in Velbert-Mitte vom 05.08.2024

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
 - Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
 - Thomasstraße bis Poststraße
 - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
 - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
 - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4

-
- Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
 - Oststraße 1
- am Sonntag, den 22. September 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Schlangenfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 05.08.2024
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 01.08.2024, Aktenzeichen 4.3.6.51/Cassidy, K.O.

**an Herrn Börgers, Dominik, geboren am 14.02.1975 in Saarbrücken,
zurzeit unbekanntes Aufenthalts
letzte bekannte Anschrift: Pollerbergstraße 5, 45145 Essen**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 01.08.2024
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Goldau)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert vom 28.06.2024 für Herrn

Benjamin Kröger
(letzte bekannte Anschrift war Huttropstr. 4, 45138 Essen)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 06.08.2024
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sabine Zech
Sachbearbeiterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Generalunternehmerplanungsleistung Ersatzneubau des Wertstoffhofes in Anlehnung an die HOAI LPH 1-9
- Sicherheitsdienstleistungen für den Parkhausbetrieb Rathaus Velbert

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.